

# Information zum Saisonkennzeichen

Einführung	ab ca. 01.03.1997 für alle Fahrzeuge möglich
Zulassungszeitraum	mindestens 2 Monate längstens 11 Monate (jährlich nur 1 Zeitraum)
Gültigkeit	Beginn: der erste Tag des Gültigkeitsmonats (oben) Ende: der letzte Tag des Gültigkeitsmonats (unten) Die Saison wird auf den amtlichen Kennzeichen rechtseitig eingeprägt z.B. $\frac{03}{10}$ (saisonale Zulassung vom 01.03. bis 31.10.jeden Jahres)
Kennzeichen	Bei Saisonkennzeichen nur EURO -Kennzeichen (Anlage 4 Ausgestaltung nach Abschnitt 6 FZV (keine Wahlmöglichkeit) Das verkleinerte 2-zeilige Kennzeichen (bisher 240mm) wird auf 255mm verbreitert.
Abstellen außerhalb der Saison	Nicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen
Besonderheit	Das Fahrzeug gilt auch außerhalb der Saison als zugelassen, nicht als abgemeldet. Dies ist der Zeitraum, der auf dem amtlichen Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung Teil I nicht eingeschlossen ist. Während dieses Zeitraumes darf das Fahrzeug nicht im öffentlichen Verkehr in Betrieb gesetzt werden.
<b>§29 StVZO Hauptuntersuchung</b>	Wenn außerhalb der Saison abgelaufen <b>(im ersten Monat der Gültigkeit nachholen)</b>
Erkennbarkeit einer saisonalen Zulassung	Auf den amtlichen Kennzeichen, der Zulassungsbescheinigung Teil I oder Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (z.B. bei Leichtkrafträdern, Arbeitsmaschinen) in Klammern gesetzt hinter dem amtlichen Kennzeichen.
Versicherung	Die Versicherung <b>muss</b> nahtlos bestehen und ist entsprechend nachzuweisen (7-stellige Transaktions-Nr.). Erfährt der Zulassungsbehörde durch eine Anzeige der Versicherung dass der Versicherungsschutz weggefallen ist, <b>muss</b> die Zulassungsbehörde auch im Ruhezeitraum <b>unverzüglich</b> eine Maßnahme nach § 25 Abs 4 FZV bis zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung durchführen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Halter.
Änderungen	Der Gültigkeitszeitraum kann kostenpflichtig unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, Bescheinigung, Betriebserlaubnis und des Kennzeichens geändert werden.
Vorschriften	Bei Fahrzeugen mit zuteilten Saisonkennzeichen gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auf das EURO – Kennzeichen anzuwenden sind, mit der Besonderheit, dass das betreffende Fahrzeug nur während des Zulassungszeitraumes im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt werden darf.
Verkauf des Fahrzeugs oder Halterwechsel	Die Veräußerungsanzeige (auch außerhalb der Saison) ist vorgeschrieben (§13 Abs.4 FZV). Der letzte eingetragene Halter ist verantwortlich.
Gebühr	Saisonale Zulassung und Änderung der Saison jeweils 26,30EUR Bei Zuteilung eines Wunsch Kennzeichens zusätzlich 10,20EUR

## Mögliche Gebühren nach GebTOST

Gebühren-Nr.	Text	Gebühren
221.1	Antrag auf Änderung/oder Änderung des Zulassungszeitraumes	26,30 EUR
125	KBA – Gebühr	0,50 EUR
228	Abstempeln v.Kennz. außerh.eines Zulassungsverf.	2,60 EUR
228.1	je HU- Plakette	0,50 EUR
228.2	je Stempelplakette mit farbigem Landeswappen	1,00 EUR

## Änderung des Zulassungszeitraumes beim Saisonkennzeichen

Gebühren-Nr.	Text	Gebühren
221.1	Änderung des Zulassungszeitraumes	26,30 EUR
125	KBA – Gebühren	0,50 EUR
228	Abstempeln v.Kennz. außerh.eines Zulassungsverf.	2,60 EUR
228.1	je HU- Plakette	0,50 EUR
228.2	je Stempelplakette mit farbigem Landeswappen	1,00 EUR
221.1	bei Zuteilung eines Wunschkennzeichens zzgl.	10,20 EUR